

Verbeamtung trotz Aufenthalt in der Psychiatrie

Beitrag von „CDL“ vom 17. November 2021 14:07

Zitat von Mimi_in_BaWue

Du musst wahrheitsgemäß einen Fragebogen mit sämtlichen medizinischen Sachen ausfüllen (die letzten 5 Jahre betreffend)

Dieser Teil ist bezogen auf BW nicht ganz korrekt. Ein Blick in den aktuellen Anamnesebogen für Beamtenbewerber ([hier zu finden](#)) zeigt, dass dort erst einmal ganz allgemein und ohne zeitliche Befristung gefragt wird "8. Waren oder sind Sie in psychotherapeutischer/psychiatrischer Beratung/Behandlung?". Erst einmal muss man also alles angeben, woran man sich erinnert, wobei vieles letztlich völlig irrelevant ist für die Frage der Verbeamtung. Man muss dann Grund und behandelnden Arzt/Ärztin angeben. Wenn der Grund bereits keine Chronifizierung erwarten lässt und man dann noch nachweist, dass die Behandlung vor x Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde ist der Drops gelutscht. In jedem Fall aber sollte man beim Bearbeiten des Fragebogens dort etwas mehr Hirnschmalz investieren, wo möglicherweise eine Chronifizierung des Krankheitsbild erfolgen könnte und dann entweder wenn völlig unproblematisch, weil vor Jahren abgeschlossen- im Zweifelsfall eine Schweigepflichtsentbindung erteilen, in jedem Fall aber eine kurze Antwort in petto haben, die deutlich macht, dass Punkt X kein gesundheitliches Problem mehr darstellt (ich habe solche Punkte bereits dadurch vorentlastet, dass ich entgegen dessen, was der Fragebogen vorsieht, jeweils mit angegeben habe, wann etwa die letzte Behandlung erfolgte, irgendwelche Dinge aus der Kindheit waren so direkt erledigt). Oder, weil es sich um einen zumindest potentiell heiklen Punkt handeln könnte (und man sich den Stress sparen möchte dem Arzt nochmal die von [Seph](#) dankenswerterweise ergänzten aktuellen Vorgaben mit Hilfe des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes begreiflich zu machen), man betreibt Vorentlastung durch zielführende Facharztatteste, die im Idealfall einfach deutlich machen, dass Erkrankung Y seit Z Jahren rückfallfrei stabil eingestellt ist oder sogar geheilt werden konnte, in jedem Fall aber keine Einschränkung für den Zielberuf besteht durch Erkrankung Y (wichtige Formulierung, damit der Amtsarzt nicht einfach daran vorbeihoppeln und ohne äußerst ausführliche medizinische Begründung anders entscheiden kann). Entscheidend ist zwar vorrangig, was in den letzten 5 Jahren behandlungsbedürftig war, wenn man aber als Kind mal sagen wir die Diagnose "Schizophrenie" erhalten hätte, wäre diese nicht dadurch irrelevant, dass man diese nie hätte behandeln lassen, weil die Geistheilerin des Vertrauens den Eltern mal gesagt hat, sie hätte den bösen Geist exorziert. Genau deshalb enthält der Fragebogen auch die von dir angesprochene Begrenzung auf 5 Jahre nicht, damit man sich nicht darauf zurückziehen kann, man wäre schließlich in den letzten 5 Jahren nicht wegen XYZ in Behandlung gewesen.